

Streichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BBergG – Elemente für einen Referentenentwurf

A. Problem und Ziel

Ziel der Änderung des Bundesberggesetzes ist es, die Schriftformerfordernisse an die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes anzupassen.

Bund und Länder sind gemäß § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Das Schriftformerfordernis des von den Bundesländern ausgeführten Bundesberggesetzes (BBergG) ist daher zur Ermöglichung der digitalen Verfahrensführung anzupassen.

B. Lösung; Nutzen

§ 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesberggesetzes schließt für die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung die elektronische Form aus. Diese Einschränkung ist aufzuheben. Die Möglichkeit, schriftliche Anträge zu stellen oder schriftliche Verwaltungsakte zu erlassen, bleibt weiterhin bestehen. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren wird dadurch nicht statuiert.

Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der elektronischen Genehmigungserteilung die Wirtschaft künftig entlastet. Elektronisch zur Verfügung gestellte Erlaubnisse und Bewilligungen erreichen die Wirtschaft schneller. Eine Digitalisierung der behördlichen Dokumente zur Nutzung im Unternehmen erübrigt sich. Die digitalisierten Dokumente können im Unternehmen leichter archiviert und verteilt werden, ohne dass sie zuvor erfasst und digitalisiert werden müssen. Befragungen von Bergbauunternehmen haben ergeben, dass seitens der Wirtschaft eine hohe Affinität zur Stellung elektronischer Anträge besteht, sodass davon auszugehen ist, dass ein hoher elektronischer Nutzungsgrad erzielt wird. Eine Schätzung geht davon aus, dass 2023 50 Prozent der Unternehmen, 2024 70 Prozent der Unternehmen und 2025 bereits 80 Prozent der online zu stellenden Anträge elektronisch stellen werden.

C. Alternativen

Keine

E.1. Durch die Änderung des Bergrechts entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da diese keine Anträge auf Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz stellen.

E.2. Durch die Änderung des Bundesberggesetzes entsteht Bergbauunternehmen kein Erfüllungsaufwand. Erlaubnisse und Bewilligungen der Bergbehörden können künftig auch elektronisch empfangen werden. Dies führt zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft. Aufgrund der geringen zu erwartenden Fallzahlen (weniger als 2 000 Anträge pro Jahr) wird diese Entlastung jedoch nicht weiter quantifiziert.

Durch das Regelungsvorhaben entstehen keine Bürokratiekosten.

E.3. Um den Vorgaben des OZG zu genügen, müssen die Bundesländer ihre Verwaltungsportale für die bergrechtlichen Verfahren ohnehin so ausgestalten, dass sie künftig auch online Genehmigungen erteilen können. Hierzu werden elektronische Verwaltungsportale und Datenbanken für bergrechtliche Informationen eingerichtet. Auch die von § 16 Absatz 1 Satz 1 betroffenen Erlaubnisse und Bewilligungen sind von der Umstellung erfasst. Durch die Änderung des Schriftformerfordernisses entsteht mithin kein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Auch die § 16 betreffenden Erlaubnisse und Genehmigungen werden in den ohnehin erfolgenden Aufbau der Portale integriert.

F. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Artikel 1

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, werden die Wörter „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, den Bundesländern zu ermöglichen, die bergrechtliche Erlaubnis und Bewilligung künftig auch mittels elektronischer Verfahren zu vergeben. Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 OZG). Der bisherige Wortlaut des § 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesberggesetzes schloss jedoch ausdrücklich aus, dass Erlaubnisse oder Bewilligungen der Bergbehörden in elektronischer Form erteilt werden. Damit die Bergbehörden künftig Erlaubnisse und Bewilligungen in elektronischer Form erteilen können, ist mithin die Streichung des § 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesberggesetzes erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt

Die gesetzliche Regelung sieht die Streichung der Wörter „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ vor. Hierdurch wird klargestellt, dass Erlaubnis und Bewilligung weiterhin der Schriftform nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes bedürfen, die Einhaltung der Schriftform aber auch in elektronischer Form möglich ist.

III. Alternative

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für das Bergrecht ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Insoweit ist die bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung insbesondere der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz ermöglicht, dass bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen künftig auch in elektronischer Form erteilt werden können.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem es das bergrechtliche Verwaltungsverfahren dadurch erleichtert, dass die Bergbehörden der Bundesländer künftig die Erlaubnis und Bewilligung optional elektronisch erteilen können. Verzichtbare Anordnungen der Schriftform werden insoweit im Gesetz abgebaut und die elektronische Verfahrensabwicklung erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch die Erleichterung der Zulassung der elektronischen

Verfahrensabwicklung wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet und dadurch Nachhaltigkeitsziel 16 gestärkt.

3. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da Bergbaugenehmigungen üblicherweise von Unternehmen beantragt werden.

b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft besteht nicht. Die Streichung des § 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesberggesetzes verpflichtet die Wirtschaftsbeteiligten nicht zu einer elektronischen Antragsstellung. Die Norm richtete sich an die Verwaltung.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes entsteht kein gesonderter Erfüllungsaufwand, da ein online Portal für die Bearbeitung bergrechtlicher Verfahren ohnehin aufgebaut wird. Um den Vorgaben des OZG zu genügen, müssen die Bundesländer ihre Verwaltungsportale so ausgestalten, dass sie Erlaubnisse und Bewilligungen künftig auch online erteilen können. Dies erfordert zunächst die Einführung eines entsprechenden online Portals. Da die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren komplex sind und es viele verschiedene Antragsarten - bedingt auch durch die Aufteilung in Bergbauberechtigungen und verschiedene Betriebsplanarten - gibt, müssen die Bundesländer entsprechende elektronische Verwaltungsportale und Datenbanken für bergrechtliche Informationen einrichten. Unter der Projektleitung des Bundeslands Rheinland-Pfalz wird daher eine entsprechende Struktur erarbeitet, die aktuell 14 der

betroffenen 16 Bundesländer übernehmen wollen. Die Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes verursacht mithin keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Gesetzesänderung verpflichtet die Verwaltungen der Bundesländer auch nicht, in Zukunft nur noch elektronische Bescheide zu erlassen. § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes schreibt die Schriftform vor, lässt der Behörde aber die Wahl, ob sie hierfür die elektronische Schriftform wählt.

5. Weitere Kosten

Adressat der Regelung ist die entscheidende Behörde. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind nicht adressiert.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist davon auszugehen, dass die Regelung dazu beiträgt, dass Behörden künftig vermehrt elektronische Bescheide erlassen und die Verwaltungsportale nutzen. Unternehmen werden für die Nutzung des neuen Portals auf ihre eigene IT-Infrastruktur zurückgreifen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung gilt unbefristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Sie dient der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes müssen auch die Bergbehörden der Länder in die Lage versetzt werden, auf elektronischem Wege Genehmigungen zu erteilen. Die Fassung des § 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesberggesetzes stand hier bei der Erteilung bergrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen bisher entgegen. § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes schreibt die Schriftform vor, schließt im zweiten Halbsatz jedoch

explizit die elektronische Form aus. Durch Aufhebung dieser Einschränkung durch Streichung des zweiten Halbsatzes wird den Behörden künftig ermöglicht, die Schriftform auch durch Vergabe von Erlaubnissen und Bewilligungen in elektronischer Form zu wahren. Die künftige Rechtslage entspricht dem § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder zugrunde liegenden Anliegen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Aufgrund der Vorgaben des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes ist eine Aufhebung des Ausschlusses der elektronischen Form bis spätestens Ende 2022 erforderlich. Um den Ländern angesichts dieser Fristvorgabe im Onlinezugangsgesetz zu ermöglichen, Erlaubnisse und Bewilligungen baldmöglichst digital zu erlassen, soll die Regelung nicht erst zum 1. des Monats des Folgequartals nach Verkündung, sondern unmittelbar in Kraft treten.